

# Inhalt

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte	3
Ersetze § 1 Die Bezirksgruppe durch § 1 Name und Sitz	
§ 1 Name und Sitz	3
Neu: § 2 Autonomie des Kreisverbands	
§ 2 Autonomie des Kreisverbands	3
Neu: § 3 Frauen- und Vielfaltsstatut	
§ 3 Frauen- und Vielfaltsstatut	3
Neu: § 4 Mitgliedschaft	
§ 4 Mitgliedschaft	3
Neu: § 5 Organe des Kreisverbands	
§ 5 Organe des Kreisverbands	3
Neu: § 6 Gesamtheit der Mitglieder	
§ 6 Gesamtheit der Mitglieder	3
Ersetze § 2 Versammlungen durch § 7 Kreismitgliederversammlung	
§ 7 Kreismitgliederversammlung	3
Ersetze § 4 Vorstand durch § 8 Kreisvorstand	
§ 8 Kreisvorstand	4
Ersetze § 6 Stadtteil- & Arbeitsgruppen durch	
§ 9 Arbeitsgemeinschaften und § 10 Stadtteilgruppen	
§ 9 Arbeitsgemeinschaften	5
§ 10 Stadtteilgruppen	5
Neu § 11 Koordinationsrat	
§ 11 Koordinationsrat	5
Ersetze § 3 Delegierte, Mandate und Nominierungen durch	
§ 12 Delegierte und Aufstellung von Kandidat:innen	
§ 12 Delegierte und Aufstellung von Kandidat:innen	5
Ersetze § 5 Rechnungsprüfung durch § 13 Finanzen	
§ 13 Finanzen	6
Neu § 14 Digitale Versammlungen	
§ 14 Digitale Versammlungen	6
Neu: § 15 Grüne Jugend Berlin-Mitte	
§ 15 Grüne Jugend Berlin-Mitte	6
Neu: § 16 Ortsverband Washington, D. C.	
§ 16 Ortsverband Washington, D.C.	6
Ersetze § 7 Schlussbestimmungen durch § 17 Inkrafttreten	
§ 17 Inkrafttreten	6
Geschäftsordnung	6
Neu: Geschäftsordnung	
Präambel	6
Sitzungsleitung	6
Tagesordnung	7
Anträge	7
Redebeiträge	7
Sonstiges	7
Allgemeine Wahlordnung	8
Neu: Allgemeine Wahlordnung	
Allgemeine Bestimmungen	8
Wahlen zum Kreisvorstand	8
Wahlen für die Delegierten auf Landes- und Bundesebene	8
Aufstellungsversammlungen	8
Nominierung Stadträt:innen	8



Vor knapp einem Jahr sind wir mit dem Mitgliederbeschluss "Wachstum braucht Wurzeln" in den Strukturprozess gestartet. Ausgangspunkt für die "Inputphase" war die Mitgliederversammlung im Mai 2022, in der wir in Kleingruppen gemeinsam Herausforderungen und erste Ideen gesammelt haben. Im MitteLab im November, welches als Strukturkonvent den Beginn der "Ausarbeitungsphase" gebildet hat, haben wir einen Tag lang unsere Parteistrukturen in Workshops zu Arbeitsgemeinschaften, Gremien, Mitgliederversammlungen und Ortsgruppen intensiv diskutiert. Viele von Euch haben im Anschluss konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet und uns geschickt.

Nun treten wir gemeinsam in die "Auswertungs- und Abschlussphase" unseres Strukturprozesses ein. In dem vorliegenden Entwurf haben wir die verschiedenen Vorschläge vom Strukturkonvent und den vorhergegangenen Diskussionen zusammengetragen und miteinander verbunden.

Mit dem Strukturantrag setzen wir unseren Kreisverband auf ein solides Fundament, um als bundesweit viertgrößter Kreisverband mit über 2100 Mitgliedern und stärkste politische Kraft in Berlin-Mitte unsere Arbeit noch stärker in den Landes-, Bundesverband und die Gesellschaft tragen zu können. Durch Stadtteilgruppen verstärken wir unsere Verwurzelung in den Kiezen und schaffen neue Debattenräume. Mit klar geregelten Einladungs- und Antragsfristen

sowie digitalen Beteiligungsmöglichkeiten professionalisieren wir die Parteiarbeit und ermöglichen mehr Teilhabe. Durch einen neuen Koordinationsrat vernetzen wir die Partei stärker mit den Mandatsträger:innen und bringen so den Austausch und die Strategieentwicklung unseres Kreisverbands voran.

Der erneute Wahlkampf hat uns zu einer Anpassung des ursprünglichen Zeitplans gezwungen. Auf der Mitgliederversammlung im März schlagen wir daher die Jahreshauptversammlung am 29. April für die Wahl der Antragskommission und den 14. Mai als Antragsschluss für Änderungsanträge vor. Im Anschluss hat die Antragskommission so ausreichend Zeit, mit dem Kreisvorstand und den jeweiligen Antragssteller:innen ein Verfahren zu verhandeln, damit wir Ende Mai/Anfang Juni die Satzungsänderungen und die Geschäfts- sowie Wahlordnung beschließen können.





Vorstellung des Vorschlags: Mitgliederversammlung 21. März Let's talk about Satzung 15. April, 11-13 Uhr



Antragsschluss für Änderungsanträge:

14. Mai, 23:59 Uhr

https://berlin-mitte.antragsgruen.de/strukturreform



Wahl der Antragskommission: Jahreshauptversammlung **29. April** 



Abstimmung in einer Mitgliederversammlung Ende Mai/Anfang Juni



# Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin-Mitte

## Ersetze § 1 Die Bezirksgruppe durch § 1 Name und Sitz

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen "BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Berlin-Mitte" (Kurzbezeichnung "B90/ GRÜNE Berlin-Mitte"). Sie ist ein Kreisverband entsprechend § 10 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine Bezirksgruppe entsprechend § 9 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.
- (2) Sitz und Tätigkeitsgebiet ist der Bezirk Mitte von Berlin.

## Neu: § 2 Autonomie des Kreisverbands

#### § 2 Autonomie des Kreisverbands

Der Kreisverband ist in seiner Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern er nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Satzung und Statuten des Bundes- bzw. des Landesverbands.

## Neu: § 3 Frauen- und Vielfaltsstatut

## § 3 Frauen- und Vielfaltsstatut

Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut des Bundesverbandes gelten uneingeschränkt.

## Neu: § 4 Mitgliedschaft

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jeder Mensch kann Mitglied werden, die:der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Weist der Kreisvorstand die Aufnahme ab, so hat die:der Antragsteller:in das Recht, die Kreismitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Erreichbarkeit über eine gültige E-Mail-Adresse sicherzustellen.

## Neu: § 5 Organe des Kreisverbands

## § 5 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind:

- · die Gesamtheit der Mitglieder,
- die Kreismitgliederversammlung,
- der Kreisvorstand,
- · die Arbeitsgemeinschaften,
- die Stadtteilgruppen,
- der Koordinationsrat.

## Neu: § 6 Gesamtheit der Mitglieder

## § 6 Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder umfasst alle dem Kreisverband zugehörigen Mitglieder.
- (2) Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung wird innerhalb von drei Monaten eine Urabstimmung durchgeführt. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.
- (3) Jedem Mitglied ist ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheiden die innerhalb von vier Wochen eingehenden Stimmscheine.
- (4) Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann eine Urabstimmung in online-gestützter Form stattfinden. Hierbei muss durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht ausüben kann und die Informationen über die Abstimmenden pseudonymisiert werden.
- (5) Über Einzelfragen, Wahlen oder Nominierungen wird durch die Urabstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden und über Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Das Verfahren ist von zwei durch die Kreismitgliederversammlung zu wählenden Personen zu überwachen.

# Ersetze § 2 Versammlungen durch § 7 Kreismitgliederversammlung

## § 7 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Satzung, Programme, Anträge und über die politischen Leitlinien und Rahmenziele des Kreisverbands sowie über andere ihr durch Parteiengesetz, Landes-, Bundes- und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr in der Regel quartalsweise unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Kreismitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail und per öffentlichem Aushang in der Kreisgeschäftsstelle und auf der Webseite des Kreisverbands. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
- (4) Eigenständige Anträge müssen mindestens sieben Tage vor der Kreismitgliederversammlung mitgliederöffentlich vorliegen. Antragsberechtigt sind der

Kreisvorstand, die Arbeitsgemeinschaften, die Stadtteilgruppen, der Koordinationsrat, die Grüne Jugend Berlin-Mitte, von der Kreismitgliederversammlung eingesetzte Kommissionen sowie ein Prozent der Mitglieder des Kreisverbands, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen können, darunter mindestens elf Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. Änderungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden.

- (5) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Über ihre Dringlichkeit entscheidet die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Jedes Mitglied des Kreisverbands hat Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern durch Gesetz oder Satzung keine anderen Mehrheiten vorgegeben werden.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen und mit der Einladung bekanntgemacht werden. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sein (Quorum). Kann eine Satzungsänderung wegen mangelnder Anwesenheitszahl nicht beschlossen werden, so kann über denselben Änderungsantrag auf der nächsten Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit ohne Quorum beschlossen werden; der Antrag auf Satzungsänderung ist erneut unter Mitteilung der Tatsache des entfallenden Quorums allen Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung tagt öffentlich.
- (9) Die Kreismitgliederversammlung tritt einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladungsfrist für die Jahreshauptversammlung beträgt vier Wochen.
- (10) Die Jahreshauptversammlung
  - · wählt den Kreisvorstand,
  - wählt die Rechnungsprüfer:innen,
  - wählt die Delegierten für die Parteigliederungen auf Landes- und Bundesebene,
  - nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands sowie den Jahresabschluss entgegen und fasst über diesen Beschluss. Vor der Entlastung sind die Rechnungsprüfer:innen zu hören.
- (11) Über die Kreismitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der darauffolgenden Kreismitgliederversammlung bestätigt wird. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

(12) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Kreismitgliederversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird.

## Ersetze § 4 Vorstand durch § 8 Kreisvorstand

## § 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, dem:der Schatzmeister:in sowie drei weiteren Mitgliedern.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Kreisvorstand ist ausgeschlossen für Mitglieder des Bezirksamts, Bezirksverordnete und Personen, die in finanzieller Abhängigkeit zum Kreisverband oder zur bündnisgrünen Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin stehen.
- (4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstands zu beschließen ist. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die thematischen Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder geregelt.
- (5) Die beiden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Vorsitzenden gemeinschaftlich berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet durch Zeitablauf, Rücktritt, Abwahl oder Ende der Mitgliedschaft. Bis zur Wahl einer Nachfolge führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreismitgliederversammlung nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstands.
- (7) Anträge auf Abwahl einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen und mit der Einladung bekannt gemacht werden. Anträge auf Abwahl müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sein.
- (8) Der Kreisvorstand tagt mitgliederöffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Termine sind unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Protokolle sind anzufertigen und werden allen Mitgliedern binnen eines Monats zugänglich gemacht.

# Ersetze § 6 Stadtteil- & Arbeitsgruppen durch § 9 Arbeitsgemeinschaften und § 10 Stadtteilgruppen

## § 9 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbands können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft ist ein Beschluss der Kreismitgliederversammlung notwendig. Die Kreismitgliederversammlung beschließt jährlich über die Wiederanerkennung auf Basis eines von den jeweiligen Sprecher:innen zu erstellenden Tätigkeitsberichts.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können durch den Kreisvorstand vorläufig anerkannt werden.
- (3) Mitglied kann jedes Mitglied des Kreisverbands werden, das sich zur Mitarbeit bereit erklärt und als Mitglied in ein Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaft eintragen lässt.
- (4) Es werden zwei gleichberechtigte Sprecher:innen gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (5) Die Sprecher:innen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen Parteigremien verantwortlich.
- (6) Treffen sollen in der Regel monatlich stattfinden und sind öffentlich. Termine sind unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Es sind Protokolle anzufertigen und binnen eines Monats allen Mitgliedern des Kreisverbands zugänglich zu machen.
- (7) Für die Arbeitsgemeinschaften gelten die Satzung, die Geschäfts- und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbands.

## § 10 Stadtteilgruppen

- (1) Die Stadtteilgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder zu vernetzen, die Mitarbeit im Kreisverband zu fördern und die Bindung zur Zivilgesellschaft vor Ort zu stärken.
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in drei Stadtteilgruppen:
  - Tiergarten mit den Ortsteilen Moabit, Hansaviertel und Tiergarten
  - Wedding mit den Ortsteilen Gesundbrunnen und Wedding
  - · Zentrum mit dem Ortsteil Mitte
- (3) Es gilt das Wohnortprinzip. Mitglied in einer Stadtteilgruppe sind alle Mitglieder des Kreisverbands, die im Einzugsbereich des jeweiligen Stadtteils wohnen.
- (4) Die Stadtteilgruppen legen der Kreismitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Es werden mindestens zwei, maximal vier gleichberechtigte Sprecher:innen gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (6) Die Sprecher:innen der Stadtteilgruppen sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der

- Treffen sowie für die Vertretung gegenüber anderen Parteigremien verantwortlich.
- (7) Treffen sollen in der Regel monatlich stattfinden und sind öffentlich. Termine sind unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen. Es sind Protokolle anzufertigen und binnen eines Monats allen Mitgliedern des Kreisverbands zugänglich zu machen.
- (8) Für die Stadtteilgruppen gelten die Satzung, die Geschäfts- und die allgemeine Wahlordnung des Kreisverbands

## Neu § 11 Koordinationsrat

#### § 11 Koordinationsrat

- (1) Der Koordinationsrat hat die Aufgabe, zum Austausch und zur Vernetzung innerhalb des Kreisverbandes beizutragen, Initiativen zu planen und die Strategientwicklung des Kreisverbands voranzubringen.
- (2) Er tritt in der Regel quartalsweise zwischen den Kreismitgliederversammlungen zusammen.
- (3) Dem Koordinationsrat gehören neben dem Kreisvorstand jeweils zwei Sprecher:innen der anerkannten Arbeitsgemeinschaften, der Stadtteilgruppen und der Grünen Jugend Berlin-Mitte an. Die Mitglieder des Bundes- sowie Landesvorstands, des Abgeordnetenhauses, des Bundestags, des Europaparlaments, des Bezirksamts, des Senats und die Sprecher:innen der Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung, die Mitglied des Kreisverbands sind oder ihre Funktion über den Kreisverband wahrnehmen, nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sollte der Koordinationsrat Empfehlungen aussprechen, werden diese dem Kreisvorstand oder der Kreismitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## Ersetze § 3 Delegierte, Mandate und Nominierungen durch § 12 Delegierte und Aufstellung von Kandidat:innen

## § 12 Delegierte und Aufstellung von Kandidat:innen

- (1) Delegierte werden in jedem Kalenderjahr neu gewählt. Das Mandat endet mit der folgenden Jahreshauptversammlung. Erforderliche Nachwahlen sind unverzüglich durchzuführen, das Mandat ist auf die restliche Zeit der begonnenen Wahlperiode beschränkt.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wählt die Kandidat:innen für öffentliche Wahlen (Bundestags- und Abgeordnetenhauswahl sowie Wahl der Bezirksverordnetenversammlung) und nominiert die Mitglieder des Bezirksamts. Die Nominierung des:der Bezirksbürgermeister:in erfolgt per Urabstimmung durch die Gesamtheit der Mitglieder, sofern mehr als eine Bewerbung vorliegt.

- (3) Zu Versammlungen für die Aufstellung von Kandidat:innen für öffentliche Wahlen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung postalisch und per E-Mail mit einer Frist von mindestens sieben Wochen (Poststempel) eingeladen. Im Falle von Neuwahlen nach Art. 39 Abs. 1 S. 4 GG oder Art. 54 Abs. 4 VvB kann mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eingeladen werden.
- (4) Jedes Mandat kann auf einer Kreismitgliederversammlung entzogen werden. Ein Antrag muss mindestens einundzwanzig Tage vor der Kreismitgliederversammlung vorliegen, mit der Einladung bekannt gegeben werden und mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dabei müssen mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sein.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung gibt sich eine allgemeine Wahlordnung. Diese gilt für die folgenden Versammlungen fort, soweit sie nicht mit Zweidrittel-Mehrheit geändert wird.

## Ersetze § 5 Rechnungsprüfung durch § 13 Finanzen

#### § 13 Finanzen

- (1) Der:Die Schatzmeister:in verwaltet die Finanzen des Kreisverbands. Er:Sie ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung gemäß Parteiengesetz verantwortlich.
- (2) Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor. Bis zu einem entsprechenden Beschluss kann von dem:der Schatzmeister:in im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung pro Monat ein Zwölftel des letzten Jahresbudgets verausgabt werden.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wählt im Jahr nach der Wahl des Vorstands zwei Rechnungsprüfer:innen und bis zu zwei Stellvertreter:innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Rechnungsprüfer:innen prüfen den jährlichen Haushaltsabschluss und legen zur Jahreshauptversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vor.
- (5) Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil der Satzung.

## Neu § 14 Digitale Versammlungen

#### § 14 Digitale Versammlungen

Für die Versammlungen der Organe des Kreisverbands muss eine digitale Teilnahme ermöglicht werden. Es soll gewährleistet sein, dass die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## Neu: § 15 Grüne Jugend Berlin-Mitte

## § 15 Grüne Jugend Berlin-Mitte

- (1) Die Grüne Jugend Berlin-Mitte (GJBM) ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Berlin-Mitte.
- (2) Der Kreisverband erkennt ihre politische und organisatorische Selbständigkeit an und unterstützt ihre Arbeit organisatorisch und finanziell. Die Verwendung der finanziellen Mittel darf dem Parteiengesetz nicht widersprechen.

## Neu: § 16 Ortsverband Washington, D. C.

#### § 16 Ortsverband Washington, D.C.

- (1) Der Ortsverband Washington, D.C. ist ein Ortsverband des Kreisverbands Berlin-Mitte.
- (2) Der Ortsverband Washington, D.C. hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes- oder Landesverbands dem entgegenstehen.

# Ersetze § 7 Schlussbestimmungen durch § 17 Inkrafttreten

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

## Geschäftsordnung

## Neu: Geschäftsordnung

#### Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt unmittelbar für die Kreismitgliederversammlung. Sie ist aber gedacht für alle Gremien und Organe des Kreisverbands. Sie dient als Leitfaden für Arbeitsgemeinschaften, Stadtteilgruppen und sonstige Sitzungen. Ihre Regelungen können analog angewendet werden.

## Sitzungsleitung

- (1) In der Regel leiten zwei Mitglieder des Kreisvorstands die Versammlung. Der Kreisvorstand kann der Versammlung eine andere Sitzungsleitung vorschlagen.
- (2) Das Hausrecht wird von der Sitzungsleitung ausgeübt.

## **Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung legt einen Entwurf für die Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungsleitung gibt das voraussichtliche Ende der Versammlung bekannt.
- (3) Die Versammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt. Die Tagesordnung ist angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt.

#### Anträge

- (1) Anträge werden schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht. Geschäftsordnungs- und Rückholanträge können auch mündlich gestellt werden. Die Namen der beantragenden Mitglieder oder der Name des beantragenden Gremiums mit Beschlussdatum sowie der Wortlaut des Antrags sind anzugeben.
- (2) Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach der Satzung des Kreisverbands.
- (3) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- (4) Anträge mit möglichen finanziellen Auswirkungen bedürfen einer Stellungnahme des:der Kreisschatzmeisters:in und müssen diesem:r vorgelegt werden.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge auf
  - Schluss der Debatte
  - Öffnung/Schluss der Redeliste
  - Redezeitbegrenzung
  - ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
  - · sofortige Abstimmung
  - Vertagung
  - Nichtbefassung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (6) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Geschäftsordnungs- und Rückholanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Ein Antrag auf Schluss der Redeliste, der Debatte, sofortige Abstimmung oder der Redezeitbegrenzung kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (7) Einem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung entsprochen. Die

- Beschlussfähigkeit wird mit der Zählung der anwesenden Mitglieder überprüft.
- (8) Sofern nicht anders vorgegeben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist sofort nach dem aktuellen Redebeitrag zu behandeln und benötigt zur Annahme die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

## Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Die Redeliste wird nach Bekanntgabe durch die Sitzungsleitung eröffnet. Die Sitzungsleitung kann unabhängig von der Redeliste weiteren Personen das Wort erteilen, wenn es der Klarstellung dient.
- (3) Aussprachen werden im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den noch vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag der Versammlung beschlossen werden.
- (4) Die Redezeit kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

#### **Sonstiges**

- (1) Die Versammlung ist auf die bekannt gemachte Dauer zu begrenzen. Abendveranstaltungen sollen die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.
- (2) Im Einzelfall kann eine einmalige Verlängerung von bis zu einer Stunde beschlossen werden. Ein Beschluss über die Verlängerung der Versammlung muss spätestens eine halbe Stunde vor dem angekündigten Ende der Versammlung erfolgen.

## Allgemeine Wahlordnung

## Neu: Allgemeine Wahlordnung

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihr Stimmrecht im Kreisverband Berlin-Mitte wahrnehmen.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.
- (3) Damit sich alle Mitglieder über die Bewerber:innen informieren können, sollte eine schriftliche Bewerbung mindestens sieben Tage vor der Wahlversammlung eingereicht und online veröffentlicht werden. Die Bewerbung bis zum Wahlgang bleibt ungeachtet dieser Frist möglich.
- (4) Eine Bewerbung ist jeweils bis zum Eintritt in den ersten Wahlgang bei der Sitzungsleitung anzumelden. Der Wahlgang beginnt mit der Vorstellung der Kandidat:innen.
- (5) Die Kandidat:innen stellen sich alphabetisch aufsteigend in der Reihenfolge ihres Vornamens vor. Wenn es ihnen nicht möglich sein sollte, sich selbst vorzustellen, können sie von einer anderen Person vertreten werden.
- (6) Kandidat:innen haben grundsätzlich jeweils zwei Minuten Zeit sich vorzustellen. Hat ein:e Kandidat:in sich innerhalb eines Tagesordnungspunkts bereits vorgestellt und bewirbt sich erneut, so kann sie:er sich nicht erneut vorstellen. Hat ein:e Kandidat:in sich auf einer Versammlung bereits vorgestellt und bewirbt sich innerhalb eines anderen Tagesordnungspunkts für ein anderes Amt oder Mandat, so kann sie:er sich für eine Minute erneut vorstellen.
- (7) Während der Vorstellung der Kandidat:innen können Fragen unter Angabe des Namen an die kandidierenden Personen eingereicht werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Die schriftliche Frage ist in eine der beiden bereitgestellten Urnen (Frauen / Offen) einzuwerfen. Die Sitzungsleitung verliest pro Kandidat\*in maximal zwei gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen den jeweiligen Kandidat\*innen jeweils eine Minute zur Verfügung. Sollten keine Fragen gestellt werden, kann die:der Kandidat:in die Zeit zur weiteren Vorstellung nutzen.
- (8) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Kandidat:innen, die weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, scheiden für die folgenden Wahlgänge aus. Im dritten Wahlgang dürfen nur noch maximal doppelt so viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu besetzen sind. Antreten dürfen nur die Kandidat:innen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang. Gewählt ist im dritten Wahlgang,

- wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (9) Wahlen werden mittels eines Meinungsbildes über Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Bestätigungswahl durchgeführt. Der schriftliche Bestätigungswahlgang kann für alle Personenwahlen der Versammlung in einem Wahlgang erfolgen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch die Beschäftigten der Kreisgeschäftsstelle.
- (10) Die Versammlung kann grundsätzlich zu Beginn der Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein Wahlverfahren beschließen, das nicht dieser Wahlordnung entspricht.

#### Wahlen zum Kreisvorstand

- (1) Die Wahl der beiden Vorsitzenden (Frauenplatz und offener Platz) und der:des Schatzmeister:in (offener Platz) erfolgt jeweils in Einzelwahl. Die Wahl der Beisitzer:innen kann in verbundener Einzelwahl stattfinden, wobei der Kreisvorstand mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden muss.
- (2) Bewerber:innen haben jeweils drei Minuten Zeit sich vorzustellen.

## Wahlen für die Delegierten auf Landes- und Bundesebene

- (1) Delegierte werden in verbundener Einzelwahl gewählt. Jede:r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zahl der Ersatzdelegierten ist auf die Hälfte der zu wählenden Delegierten beschränkt. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ganzzahlig sein, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

#### Aufstellungsversammlungen

- (1) Die Aufstellung für öffentliche Wahlen erfolgt gemäß den jeweils gültigen Wahlgesetzen.
- (2) Über das Wahlverfahren entscheidet zu Beginn die Versammlung.

#### Nominierung Stadträt:innen

- (1) Passiv wahlberechtigt sind nach BezVerwG alle deutschen Staatsangehörigen sowie Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Bewerber:innen haben jeweils sieben Minuten Zeit sich vorzustellen. Abweichend von § 1 Abs. 8 werden vier Fragen gelost und die Bewerber:innen haben jeweils bis zu drei Minuten Zeit zur Beantwortung der Fragen.